

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 7. November 1980

G 5 k Trüllikon. Zivilgemeinde Trüllikon. Sperrdicklerquelle.
G 9 k Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung.
G 13 k

Mit Beschluss vom 19. Februar 1980 setzte der Gemeinderat Trüllikon die Schutzzonen für die Sperrdicklerquelle fest. Eigentümerin der Quelle ist die Zivilgemeinde Trüllikon. Die Schutzzonen wurden vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 13. Juni 1978 vorgeprüft. Gegen den Festsetzungsbeschluss erhoben drei betroffene Grundeigentümer Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen. Am 4. Juni 1980 hiess der Bezirksrat Andelfingen den gemeinsamen Rekurs zweier Eigentümer gut und hob einen Artikel des Schutzzonenreglementes ersatzlos auf; auf den anderen Rekurs wurde nicht eingetreten. Gegen diesen Bezirksratsbeschluss rekurierte der Gemeinderat Trüllikon vorsorglich an den Regierungsrat, zog den Rekurs nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau aber wieder zurück. Gemäss Bestätigung des Bezirksrates Andelfingen vom 8. Oktober 1980 und der Staatskanzlei vom 20. Oktober 1980 sind somit gegen die Festsetzung der Schutzzonen für die Sperrdicklerquelle keine Rechtsmittel mehr anhängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen, den erlassenen Nutzungsbeschränkungen und den zu treffenden Massnahmen sind der Schutz und die Erhaltung der Sperrdicklerquelle gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht deshalb nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG z GSchG im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Trüllikon am 19. Februar 1980 festgesetzten Schutzzonen für die Sperrdicklerquelle (Eigen-

tümerin : Zivilgemeinde Trüllikon), mit den Aenderungen gemäss Beschlüssen des Bezirksrates Andelfingen vom 4. Juni 1980 und des Gemeinderates Trüllikon vom 23. September 1980, werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenreglement vom 8. Februar/17. September 1980

Schutzzonenplan vom November 1977/Februar 1980

II. Der Gemeinderat Trüllikon wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen bei den betroffenen Grundstücken im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Trüllikon, 8461 Trüllikon, die Zivilgemeinde Trüllikon, 8461 Trüllikon, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 7. November 1980
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a representative of the Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.